

Bauaufsichtlich anerkannte Stelle
für Prüfung, Überwachung und
Zertifizierung
Zulassung neuer Baustoffe, Bauteile
und Bauarten

Institutsleiter
Prof. Dr. Philip Leistner
Prof. Dr. Klaus Peter Sedlbauer

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Für den Gegenstand:

Kopfbrause Typ: "HANSAVIVA" der Firma HANSA Armaturen GmbH; Art.-Nr. 44260240; DN 15; Brausekopf 200 x 200 mm; mit Mengenregler (12 l/min); Durchflussklasse A sowie Varianten Art.-Nr. 04180240, Art.-Nr. 44270240 und Art.-Nr. 04190240 (siehe II. 1.1).

wird hiermit aufgrund § 19 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05. März 2010 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg - 2010, S. 357) und der Bauregelliste A, Teil 2, lfd. Nr. 2.14, Ausgabe 2015/2 ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis zum Nachweis der Verwendbarkeit hinsichtlich des Geräuschverhaltens erteilt.*)

Antragsteller: HANSA Armaturen GmbH
Sigmaringer Straße 107

D-70567 Stuttgart

Geltungsdauer bis: 31. Dezember 2021

Prüfzeugnis-Nummer: P-IX 7257/IIA

Der geräuschtechnischen Beurteilung des oben genannten Gegenstandes liegt der Prüfbericht P-BA 251/2016 des Fraunhofer-Instituts für Bauphysik, Stuttgart, zugrunde.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 4 Seiten.

^{*)} Es wird hier auf die Bauordnung des Landes Bezug genommen, in dem der Antragsteller seinen Sitz hat. Das „Allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis“ gilt jedoch in allen Bundesländern.

I Allgemeine Bestimmungen

1. Mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des als Gegenstand aufgeführten Produkts im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen *).
2. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
3. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
4. Hersteller und Vertreiber des Bauprodukts haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Bauprodukts Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, daß das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muß. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
5. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der erteilenden Prüfstelle. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis "Von der erteilenden Prüfstelle nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
6. Die erteilende Prüfstelle ist berechtigt, im Herstellerwerk, im Händlerlager, auf der Baustelle oder am Einbauort zu prüfen oder prüfen zu lassen, ob die Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses eingehalten worden sind.
7. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt oder geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
8. Das als Gegenstand des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses aufgeführte Bauprodukt bedarf des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungsnachweis) und der Kennzeichnung mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder.

^{*)} Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt zugleich als Prüfzeichen im Sinne der Prüfzeichenverordnungen der Länder, sofern für das als Gegenstand aufgeführte Bauprodukt ein solches vorgeschrieben ist.

II Besondere Bestimmungen

1. Gegenstand und Anwendungsbereich

1.1 **Kopfbrause Typ: "HANSAVIVA"; DN 15; Art.-Nr. 44260240; Brausekopf 200 x 200 mm; mit Mengenregler (12 l/min; Typ: "MR01", Nr. 58.6148.1); Material: Messing; mit Wandabgangsbogen, Anschluss G ½", Ausladung: 357 mm; Durchflussklasse A und Variante Art.-Nr. 04180240, Ausladung: 400 mm sowie Varianten mit Deckenabgang Art.-Nr. 44270240, Deckenabstand: 243 mm und Art.-Nr. 04190240, Deckenabstand: 70 - 190 mm.**

1.2 Der Nachweis der Brauchbarkeit erstreckt sich nur auf das Geräuschverhalten.

1.3 Verwendungsaufgaben

1.3.1 keine

2. Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Anforderungen an die Eigenschaften

2.1.1 Die Armaturen sind nach DIN 4109-1:2016-07, Abschnitt 11 in die **Armaturengruppe II, Durchflussklasse A** eingestuft.

2.1.2 Diese Einstufung gilt nur bei Einhaltung der unter 1.3 festgelegten Verwendungsaufgaben.

2.2 Kennzeichnung

Die Armaturen sind nach DIN 4109-1:2016-07, Abschnitt 11 mit dem Herstellerkennzeichen, einem Prüfzeichen, der Armaturengruppe zu kennzeichnen. Dazu ist neben dem Herstellerkennzeichen die Kennzeichnung P-IX 7257/IIA zu verwenden.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Übereinstimmungserklärung

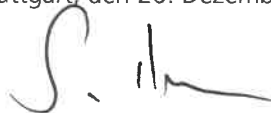
Die Bestätigung der Übereinstimmung des unter II.1.1 genannten Produktes mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers gemäß § 23 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) erfolgen.

- 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle
In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen.
- 2.3.3 Prüfung des Bauproduktes durch eine anerkannte Prüfstelle
Im Rahmen der Erstprüfung sind an je drei baugleichen Mustern der unter II.1.1 genannten Produkte, die Prüfungen nach DIN EN ISO 3822 - Prüfung des Geräuschverhaltens von Armaturen und Geräten der Wasserinstallation - durchgeführt worden. Die Ergebnisse enthält der Prüfbericht P-BA 251/2016 des Fraunhofer-Instituts für Bauphysik, Stuttgart.
- 2.3.4 Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen)
Die Verpackung und/oder der Beipackzettel des unter II.1.1 genannten Produktes ist mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gemäß nachstehendem Muster zu kennzeichnen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Erteilung dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist ein Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch zulässig ist. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses schriftlich oder zur Niederschrift beim Fraunhofer-Institut für Bauphysik, Nobelstraße 12, D-70569 Stuttgart, einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines vom Antragsteller Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Antragsteller zugerechnet werden.

Stuttgart, den 20. Dezember 2016


M.BP. Dipl.-Ing. (FH) Sven Öhler



Muster des Übereinstimmungszeichens:

Der Buchstabe „Ü“ muss in seiner Form der nebenstehenden Abbildung entsprechen. Seine Breite muss zur Höhe im Verhältnis von 1 : 1,33 stehen. Der Buchstabe „Ü“ und die darin enthaltenen Angaben müssen deutlich lesbar sein. Wird das Ü-Zeichen auf einem Beipackzettel, der Verpackung, dem Lieferschein oder einer Anlage zum Lieferschein angebracht, so darf der Buchstabe „Ü“ ohne oder mit einem Teil der Angaben auf dem Bauprodukt angebracht werden.

